

# **RS OGH 1982/4/28 3Ob45/82 (3Ob46/82), 3Ob342/99m, 8Ob89/08h, 3Ob220/11s, 3Ob134/16a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1982

## Norm

EO §355 XIII

## Rechtssatz

In gewissen Fällen geht die Verpflichtung zum Unterlassen über den durch die Person des Verpflichteten gesetzten Verstoß hinaus und enthält eine Verhinderungspflicht, wenn Dritte mit Wissen des Verpflichteten von diesem Rechte ableiten und mangels einer Aufklärung über die ihm obliegende Unterlassungspflicht dieser zuwiderhandeln (Parken von PKW von Besuchern).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 45/82

Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 45/82

Veröff: SZ 55/59

- 3 Ob 342/99m

Entscheidungstext OGH 25.10.2000 3 Ob 342/99m

nur: In gewissen Fällen geht die Verpflichtung zum Unterlassen über den durch die Person des Verpflichteten gesetzten Verstoß hinaus und enthält eine Verhinderungspflicht, wenn Dritte von diesem Rechte ableiten und mangels einer Aufklärung über die ihm obliegende Unterlassungspflicht dieser zuwiderhandeln. (T1)

- 8 Ob 89/08h

Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 89/08h

Beisatz: In gewissen Fällen geht die Verpflichtung zum Unterlassen über den durch die Person des Verpflichteten gesetzten Verstoß hinaus und enthält eine Verhinderungspflicht, wenn dem Verpflichteten zurechenbare Dritte mangels Aufklärung über die dem Verpflichteten obliegende Unterlassungspflicht dieser zuwiderhandeln. (T2)

- 3 Ob 220/11s

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 220/11s

Auch; Beisatz: Hier: Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Partei. (T3); Beisatz: Ob der Verpflichtete gegenüber dem Dritten einen Anspruch auf Verhinderung durchsetzen könnte, ist allein nicht dafür maßgebend, ob er gegen seine Unterlassungspflicht auch dann verstößt, wenn er Verstöße Dritter duldet (so schon 3 Ob 45/82). (T4)

- 3 Ob 134/16a

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 134/16a

Auch; nur T1; Beisatz: Hier konzernverbundene Gesellschaften. Keine Haftung des Titelschuldners für Verstoß durch Schwestergesellschaft. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0004423

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)